

Konfliktmanagement-Kongress 2011

Forum 2:

Die Qualitätsdiskussion: Zwischen Ausbildungsstunden und Marktentwicklung

Referenten:

Eberhard Carl
Bundesministerium der Justiz, Berlin

Thomas Lämmrich
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Berlin

Christoph C. Paul
Mediator, Rechtsanwalt und Notar, Berlin

Michael Plassmann
*Mediator, Vorsitzender des Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung
der Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin*

Dr. phil. Joseph Rieforth
Privatdozent, Mediator, Oldenburg

Arthur Trossen
Studienleiter, Mediator, Altenkirchen

Moderation: *Angela Kaschewski*
Mitglied des Vorstandes, TENOS AG, Hamburg

Protokoll: *Gisa Flesch, Richterin am Landgericht, Hannover*

Zu Beginn stellte Frau Kaschewski das Thema vor, welches sie für die nachfolgende Diskussion auf die Frage der Qualität vor dem Hintergrund des geplanten Mediationsgesetzes eingrenzte. Erörtert werden sollte insbesondere, was sich aus dem Gesetzgebungsverfahren in Bezug auf Qualitätsstandards ergibt und welche Anregungen das Forum für den Gesetzgeber entwickeln kann.

Danach wurden die Referenten vorgestellt, welche im Folgenden ein kurzes Statement zu der Frage der Qualitätsdiskussion aus ihrer Sicht gaben.

Herr Carl gab zunächst einen kurzen Überblick über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens.

Entgegen den ursprünglichen Planungen, war das Gesetz nicht bereits am 23.9.2011 verabschiedet worden, sondern lag noch beim Bundestag.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hatte das Bundesministerium der Justiz u.a. das Max-Planck-Institut mit einer rechtstatsächlichen Untersuchung beauftragt, wie die Mediation weltweit ausgestaltet und wie unter anderem die Ausbildung der Mediatoren geregelt ist. Im Hinblick auf die Ausbildung sind weltweit unterschiedliche Strukturen zu finden. Es gibt Länder, die die Ausbildung komplett dem privaten Markt überlassen, ohne dass Strukturen gesetzlich geregelt sind (Beispiel: Großbritannien). Nur wenige Länder haben durch Gesetz oder Verordnung geregelte Ausbildungsstandards (Beispiel: Österreich).

Dem Referentenentwurf waren intensive Diskussionen vorausgegangen. Zunächst sollte der Referentenentwurf nur grundlegende Verhaltensstandards festschreiben, da sich die Mediation noch in einer starken Entwicklung befinde und eine fortlaufende Weiterentwicklung nicht durch das Gesetz behindert oder eingeengt werden sollte. Es wurde ein Arbeitskreis eingerichtet, der sich mit der Frage von Ausbildungsstandards beschäftigte. Nachdem sich der Arbeitskreis darauf verständigt hatte, dass es zunächst darum gehe, zu eruieren, welche Sachstandards für eine gute Ausbildung erforderlich seien, und nicht darum, wie viele Ausbildungsstunden erforderlich seien, konnte der Arbeitskreis sich auf Zertifizierungsstandards für Mediatorinnen und Mediatoren einigen. Ein Entwurf dieser Standards mit Stand vom 9.12.2010 wurde dem Plenum überreicht.

Die Stellungnahmen der Bundesländer auf diesen Vorschlag zur Ausbildung waren sehr unterschiedlich. Die Meinungen reichten vom Verzicht auf eine gesetzliche Regelung bis hin zu einer kompletten Durchnormierung der Ausbildungsstandards.

In der weiteren Diskussion wurde im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages erwogen, die Entwicklung von Qualitätsstandards nicht allein dem Markt zu überlassen, sondern verbindliche Ausbildungsstandards durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber zu regeln. Insoweit wird neben anderen Optionen eine Erweiterung des § 5 MediationsG-E um einen Absatz 2 erwogen, in welchem der zertifizierte Mediator eingeführt werden könnte, der dann eine bestimmte Ausbildung nachweisen müsste.

Herr Carl erwähnte zum Schluss seines Vortrages auch die in den parlamentarischen Beratungen erwogene Möglichkeit, die Bundesregierung zu verpflichten, die letztlich verabschiedeten Regelungen anschließend zu beobachten und zu evaluieren, um zum Beispiel nach 5 oder 7 Jahren feststellen zu können, ob sich die zunächst vereinbarten Ausbildungsstandards bewährt haben oder ob Anpassungen erfolgen müssen.

Herr Lämmrich stellte dar, warum Qualitätsstandards aus Sicht der Rechtsschutzversicherer erforderlich sind.

Zurzeit haben ca. 42 % der deutschen Haushalte eine Rechtsschutzversicherung. Die rund 50 Rechtsschutzversicherer am Markt bearbeiten pro Jahr ca. 3,8 Millionen Schadensfällen. 75 % der Rechtsschutzversicherer, gemessen an ihren Marktanteil (Tendenz steigend) haben die Mediation bereits als Baustein in ihren Versicherungen, so dass das Kostenrisiko der Mediation über die Rechtsschutzversicherung abgesichert wird. Über den Baustein Mediation ist es aus Sicht der Versicherungen auch möglich, Bereiche, für die bisher Versicherungsschutz nicht gewährt wurde, mitzuversichern, als Beispiel wurde das Baurecht genannt. Da sich die Versicherungen immer mehr zu Orientierungsgebern in rechtlichen Belangen entwickeln, die ihren Kunden auch eine Mediation empfehlen, sei es für sie wichtig, dass die durch sie vermittelte Mediation einen hohen Qualitätsstandard habe. Die bisherigen Erfahrungen der Kunden mit der Mediation seien positiv verlaufen, insbesondere haben sich die durchgeführten Mediationen als sehr nachhaltig erwiesen. Damit dies so bleibe, sollten Grundzüge für Ausbildungsstandards festgeschrieben werden.

Herr Paul stellte in seinem Statement heraus, dass es dem Arbeitskreis zur Entwicklung von Ausbildungsstandards zunächst darum gegangen sei, festzulegen, was für eine gute Mediation, einen guten Mediator und im Ergebnis für eine gute Ausbildung erforderlich sei.

Für einige Mitglieder des Arbeitskreises sei dabei ein Praxisnachweis unumgänglich gewesen. Dieses Erfordernis habe dann zu der Frage geführt, wie die Auszubildenden an die nötige Praxis kommen sollten. Als weiteres Kernelement der guten Ausbildung nannte Herr Paul die Supervision. Weiterhin war ihm wichtig, dass sich gute Mediatoren regelmäßig fortbilden sollten. Es könne also nicht mit einer einmal erworbenen Ausbildung getan sein. Sowohl bei der Ausbildung als auch bei der Fortbildung war es ihm wichtig, dass die unterschiedlichen Mediatoren mit ihren unterschiedlichen Herkünften (Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Psychologie etc.) eingebunden werden. Herr Paul war für eine Selbstverpflichtung der Mediatoren zu Aus- und Fortbildung.

Ferner ging Herr Paul auf die Frage der Ausbildungsstunden ein. Zwar habe man in dem Arbeitskreis diese Frage zunächst nach hinten gestellt, es habe sich dann aber gezeigt, dass die Angabe von Ausbildungsstunden erforderlich sei, um zumindest ein Minimum festzuschreiben. Es stelle sich nämlich die Frage, wie viel Ausbildungszeit man braucht, um hoch Streitige Auseinandersetzungen mediativ begleiten zu können. Dabei sei auch zu klären, wie viel Qualität in welcher Zeit vermittelt werden kann, d.h. wie viele Theoriestunden, wie viel Praxis, wie viele Supervisionen erforderlich seien, um die Auszubildenden ausreichend vorzubereiten und ihnen ein gutes Rüstzeug mit auf den Weg zu geben.

Herr Plassmann betonte noch einmal, dass der größte Schritt in der Qualitätsdiskussion der gewesen sei, von den Stunden wegzukommen und sich den Inhalten zuzuwenden.

Er war der Meinung, dass es bisher ohne Gesetz gut geklappt habe, auch wenn es einige Scharlatane auf dem Markt gebe. Denn mit der Mediatorenausbildung lasse sich sehr viel Geld verdienen. Herr Plassmann plädierte dafür, die Mindeststunden nicht zu hoch anzusetzen, um den Markt für neue Mediatoren nicht zu schließen. Er warnte davor, dass zu hohe Standards dazu führen könnten, dass keine neuen Mediatoren mehr auf den Markt kämen.

Herr Plassmann stellte dann dar, dass die gesetzliche Regelung der Ausbildung mit einem Zertifizierungsverfahren als Abschluss auch neue Chancen eröffne. So könnten Richter an einen zertifizierten Mediator bedenkenlos geeignete Rechtsstreitigkeiten verweisen. Interessierte Bürger wüssten, dass sie sich an einen solchen Mediator zur Lösung ihrer Konflikte wenden könnten. Außerdem könne die außergerichtliche Mediation gefördert werden. Man könnte darüber nachdenken, ob es nicht möglich sei, eine Einigung bei einem zertifizierten Mediator als Vollstreckungstitel auszugestalten. Sollte es trotz zuvor durchgeführter Mediation zu einem Gerichtsverfahren kommen, könne man darüber nachdenken, die Gerichtskosten zu verringern.

Herr Dr. Rieforth betonte, dass die Mediatoren aus unterschiedlichen "Kulturen" kämen, eben nicht alle Juristen seien. Insofern müssten bereits im Markt vorhandene Standards berücksichtigt werden. Die Qualität müsse von außen nach innen nachvollziehbar sein. Vor diesem Hintergrund seien anschlussfähige Ausbildungen mit Binnendifferenzierung nötig. Jemand mit einer juristischen Grundausbildung müsse in der Ausbildung zum Mediator andere Schwerpunkte setzen als etwa jemand mit einer psychologischen Grundausbildung. Eine solche Differenzierung sei eventuell über modularisierte Ausbildungsformen möglich. Herr Dr. Rieforth war außerdem dafür, Standards des Life Long Learnings zu integrieren. Eine Ausbildung solle unter Einbeziehung der Universitäten und Fachhochschulen stattfinden.

Aus seiner Sicht komme das geplante Gesetz punktgenau, da sich die Gesellschaft weg von einer Kampflogistik hin zu einer Kooperationslogistik entwickele / entwickeln sollte. Vor diesem Hintergrund sei die Förderung mediativer Techniken auch von präventivem Nutzen.

Für Herrn Dr. Rieforth war weiterhin von zentraler Bedeutung, dass ein guter Mediator die Bereitschaft zur Selbsterfahrung und Selbstreflexion haben müsse und dies keine Frage von Stunden sondern einer innerer Haltung sei. Ausbildungsstandards dürften nicht dazu führen, dass Tools gelernt werden ohne Zusammenhänge zu verstehen. Nicht aber das Erlernen von Tools, sondern die Bereitschaft sich reflexiv in hochstrittigen Auseinandersetzungen zu sehen, machten einen guten Mediator aus.

Er plädierte dafür, mit den Standards aktiv umzugehen und diese kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Herr Trossen berichtete aus seiner Praxis, dass Lernende nur zu etwa einem Drittel Mediatoren werden wollten, die übrigen Teilnehmer der Kurse wollten lediglich lernen, mit Konflikten besser umzugehen.

Er war der Meinung, dass bisher keine echte Qualitätsdiskussion stattfindet, da zunächst über Qualitätsmaßstäbe geredet werden müssen. Die Anzahl von Stunden sage jedenfalls nur wenig bis gar nichts über die Qualität der Ausbildung, viel wichtiger seien Inhalte, didaktische Konzepte und die methodische Umsetzung aber auch die Teilnehmerzahl der Kurse.

Zwar hielt Herr Trossen es für wichtig, sich über eine Ausbildung zu verständigen und Standards einzuführen, um so dazu beizutragen, Orientierung zu geben und zu klären, was in dem Kontext unter der Mediation zu verstehen ist. Um diese Frage zu klären, helfe das geplante Mediationsgesetz allerdings wenig weiter. Es schränkt die Mediation insofern ein als darunter lediglich ein gerichtsalternatives Verfahren beschrieben werde. Weil es sich um ein privates Verfahren handle, das sich auf Parteiverhandlungen beziehe und (wenigstens bisher) nur durch die Parteien legitimiert wird, hielt er das geplante Gesetz auch nicht für erforderlich. Das Gesetz regle (bei genauem Hinsehen) nichts, was nicht ohnehin bereits erlaubt und möglich sei. Aus seiner Sicht sei die Ausbildung immer eine Frage der Selbstorganisation der Berufe. Demzufolge sollte auch eine Selbstverpflichtung ausreichen. Diese Form der Verantwortungsübernahme passe darüber hinaus auch besser zum Charakter der Mediation. Falls man trotzdem eine gesetzliche Regelung der Mediation anstrebe, wäre dies innerhalb des BGB anzusiedeln. Denn die Mediation deckt nicht nur professionelle Aspekte. Es wäre möglich, Regelungen zur Mediation in §§ 779 a-x BGB hinter den Vorschriften über den Vergleich einzustellen. Auf diese Weise würde auch das Bewusstsein für die Unterscheidung zwischen dem Kompromissvergleich und dem Konsensvergleich geschärft werden. Dort könnten dann Qualitätsmerkmale der Mediation festgeschrieben werden, eventuell mit einer korrespondierenden Haftung des Mediators. Die Ausbildung würde dann automatisch bestimmte Standards erfüllen. Die praktizierenden Mediatoren würden weniger veranlasst sein, Titeln zu erwerben, sondern die dazu nötige Kompetenz.

Herr Trossen äußerte die Sorge, dass mit Einführung des Gesetzes die auf dem Markt vorzufindende Vielfalt eingeschränkt werde und die Weiterentwicklung der Mediation Schaden nehme. Er wies darauf hin, dass viele Mediatoren bereits zwischen der „forensischen“ Mediation unterschieden, die mit dem Gesetz angesprochen sei. Der tatsächliche Anwendungsbereich der Mediation ginge aber weit darüber hinaus.

Im Anschluss an die Statements der Referenten wurden die Anforderungen an eine qualitativ hochwertige Mediatorenausbildung im **Plenum** diskutiert. Bei dieser Diskussion dienten die bereits durch den Arbeitskreis ausgearbeiteten und allen Teilnehmern vorliegenden Zertifizierungsstandards als Orientierungspunkte.

Zunächst war festzustellen, dass die Mehrheit der Anwesenden für eine gesetzliche Regelung von Ausbildungsstandards war. Nur etwa ein Fünftel der Teilnehmer sprach sich dafür aus, die Ausbildung dem freien Markt zu überlassen.

Für eine gesetzliche Regelung spreche, dass die Mediation als Alternative zum Justizgewährungsanspruch gesehen werde. Vor diesem Hintergrund müsse deren Qualität gesichert werden. Die Mindeststandards müssten auch ethisch vertretbar sein, weshalb sie nicht von der Kundenzufriedenheit und somit allein von den Kräften des Marktes abhängig gemacht werden dürften. Auch bestehe in der Bevölkerung der Wunsch nach einer gesetzlichen Regelung insbesondere vor dem Hintergrund des Verbraucherschutzes. Gegen eine gesetzliche Regelung wurde angeführt, dass es auf dem Markt Berufsverbände gäbe, die entsprechende Standards bereits festgeschrieben hätten und dieses System gut funktioniere. Außerdem stehe die Mediation noch am Anfang, weshalb der Prozess der Weiterentwicklung so offen wie möglich gestaltet werden sollte. Bei einer gesetzlichen Regelung bestehe immer die Gefahr, dass die Definition nicht alle Fälle erfasse und Fehler auftreten. Eventuell genüge es auch festzuschreiben, welche Bedürfnisse für Qualität bestehen; wie man diese erfüllt, könne dann dem Wettbewerb überlassen werden.

Eine große Einigkeit - auch bei den Gesetzesskeptikern - bestand darüber, dass man die gesetzlichen Regelungen nach einiger Zeit (5-7 Jahre) überprüfen und evaluieren sollte, und ggf. aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse anpassen und verändern sollte.

Umstritten war die Frage, ob ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder mehrjährige Berufserfahrung als Grundqualifikation für die Zulassung zur Mediatorenausbildung erforderlich sei. Für das Festhalten an der Voraussetzung der Grundqualifikation spreche, dass die Frage einer erfolgreichen Mediation immer auch eine Frage der Haltung des Mediators sei und diese Haltung ein gewisses Maß an Erfahrung im Umgang mit andern Menschen aber auch Sensibilität für Konfliktverhalten voraussetze, welches erst mit einer gewissen Lebenserfahrung einsetzt. Gegen das Festhalten an der Grundqualifikation spreche, dass man Potenzial verschenkt, wenn man Menschen ohne Hochschulabschluss oder Berufserfahrung, wie z.B. viele ehrenamtlich Tätige, von Anfang an ausschließt.

Die Mehrheit der Teilnehmer fand die von dem Arbeitskreis aufgestellten Ausbildungsinhalte gut. In diesem Zusammenhang wurde noch einmal intensiv darüber diskutiert, was Qualität in Bezug auf Mediation und Ausbildung eigentlich bedeutet.

Eine relativ große Einigkeit bestand unter den Teilnehmern dahin gehend, dass es bei der erfolgreichen Mediation immer auch um die Frage der Haltung des Mediators gehe. Haltung könne man aber nur durch Erfahrung und nicht durch reines Theorielernen erreichen. Dass die Ausbildung einen hohen Praxisbezug haben sollte, wurde deshalb von der Mehrheit der Teilnehmer befürwortet. Hierzu gehörte auch, dass die Teilnehmerzahl mit der Dauer der Ausbildung ins Verhältnis gesetzt werden müsse, da die Auszubildenden von kleinen Gruppen mehr profitieren würden als von reinen Zeitstunden. In Bezug auf die Ausbildungsstunden wurde nicht nur deren Mindestanzahl diskutiert, sondern auch der Frage nach gegangen, ob nicht eine bestimmte Ausbildungsdauer (kontinuierliche über einen längeren Zeitraum dauernde Ausbildung im Vergleich zu Blockseminaren mit der gleichen Stundenzahl in einem wesentlich kürzeren Zeitraum) erforderlich sei, um die aufgrund der Ausbildung auftretenden eigenen Veränderungen wirken zu lassen. Supervision und Selbstreflexion wurden als wichtige Qualitätskriterien gesehen.

Im Zusammenhang mit dem Abschluss der Ausbildung wurde insbesondere erörtert, wie der Abschluss heißen soll und durch wen ein entsprechendes Zertifikat verliehen werden sollte. Große Einigkeit bestand darüber, dass ein Zertifikat nicht zu einer Berufszulassungsbeschränkung führen solle, sondern die Mediatoren, die ein Zertifikat erreichen, sich als zertifizierter Mediator (als Alternative wurde öffentlich bestellter Mediator diskutiert) bezeichnen dürfen im Vergleich zu der ungeschützten Bezeichnung Mediator. Zu der Frage, wer das Zertifikat ausstellen solle, wurden die folgenden Alternativen diskutiert: Das Zertifikat könnte durch diejenigen, die nach den gesetzlichen Qualitätsstandards ausbilden, auch verliehen werden. Das Zertifikat könnte auch über die Kammern der Quellberufe verliehen werden, welches allerdings insoweit zu einem Problem führen könnte, da nicht alle Berufsgruppen in Kammern organisiert seien. Eine Möglichkeit sei es auch, dass diejenigen, die eine entsprechende Ausbildung durchlaufen hätten, sich einfach als zertifiziert bezeichnen könnten. Auswüchse könnten dann über das Wettbewerbsrecht korrigiert werden.

In diesem Zusammenhang stellte sich auch die Frage, was mit den bereits am Markt tätigen Mediatoren passiere. Insoweit bestand Einigkeit dahingehend, dass eine Lösung in Form von Übergangsregeln für die "Altfälle" gefunden werden müsse.

Die Teilnehmer waren sich auch darüber einig, es sei wichtig, dass die (zertifizierten) Mediatoren in der Praxis blieben. Eine Selbstverpflichtung zu Supervision, Selbstreflexion, Intervision und regelmäßiger Fortbildung wurde überwiegend begrüßt.